

STUDIENORDNUNG

für den Studiengang

Allgemeine Literaturwissenschaft

mit dem Abschluss

Prüfung zum Magister Artium

an der

Universität - Gesamthochschule – Siegen

Vom 21. September 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190) hat die Universität-Gesamthochschule Siegen die folgenden Studienordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Studien- und Berufsziele
- § 2 Fächerkombinationen
- § 3 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienbeginn
- § 4 Fremdsprachenkenntnisse
- § 5 Allgemeiner Studienverlauf

II. Studieninhalte/Teilgebiete

- § 6

III. Studienverlauf im Hauptfach

- § 7 Grundstudium
- § 8 Zwischenprüfung
- § 9 Hauptstudium

IV. Studienverlauf im Nebenfach

- § 10 Grundstudium
- § 11 Zwischenprüfung
- § 12 Hauptstudium

V. Praktika, fachübergreifende Lehrveranstaltungen und freier Wahlbereich

- § 13

VI. Magisterprüfung

- § 14

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 Schlussbestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Studien- und Berufsziele

- (1) Das Magisterstudium der Allgemeinen Literaturwissenschaft ist ein forschungsnahes Bildungsangebot, das Studierende auf universitäre wie außeruniversitäre Tätigkeitsbereiche vorbereitet. Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischer Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (2) Das Magisterstudium der Allgemeinen Literaturwissenschaft empfiehlt sich für Studierende, die andere Berufsbilder anstreben und Fächerkombinationen vorziehen, als sie für die Lehramtsstudiengänge festgeschrieben sind. Berufsfelder außerhalb der Hochschule, für die ein Magisterstudium der Allgemeinen Literaturwissenschaft qualifizieren kann, finden sich z.B. in öffentlichen oder privaten Medienanstalten, -instituten und -unternehmen, d.h. im Verlagswesen (vom Lektor bis zum Berater bei/Designer von CD-ROM-Produktionen), in der Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit der Kommunen, Kirchen, Parteien und Gewerkschaften, in der Erwachsenenbildung (z.B. als Dozent bei Volkshochschulen), an Bibliotheken (als Bibliothekar), bei den Kulturabteilungen der Länder und des Auswärtigen Dienstes, bei deutschen Kulturinstituten im Ausland (als Lektor) oder beim Theater (als Dramaturg). Für alle diese Berufe ist die Kenntnis mehrerer Sprachen und Literaturen unerlässlich.

§ 2 Fächerkombinationen

- (1) Das Magisterstudium ist als Zwei-Fächer-Studium oder als Drei-Fächer-Studium möglich. Als Zwei-Fächer-Studium umfasst es das Studium zweier Hauptfächer, als Drei-Fächer-Studium das Studium eines Hauptfaches und zweier Nebenfächer.
- (2) Das Fach Allgemeine Literaturwissenschaft kann im Rahmen eines Zwei-Fächer-Studiums und im Rahmen eines Drei-Fächer-Studiums als Hauptfach, im Rahmen eines Drei-Fächer-Studiums auch als Nebenfach studiert werden.
- (3) Das Fach Allgemeine Literaturwissenschaft kann als Hauptfach oder Nebenfach im Rahmen eines Zwei-Fächer- oder Drei-Fächer-Studiums grundsätzlich mit allen Fächern kombiniert werden, die nach § 3 der Magisterprüfungsordnung der Fachbereiche 1 und 3 der Universität-Gesamthochschule-Siegen als Haupt- und/oder Nebenfächer im Rahmen eines Magisterstudiums studiert werden können. Doch sollte die Auswahl der Fächer so getroffen werden, dass eine sinnvolle Verbindung zur Allgemeinen Literaturwissenschaft hergestellt werden kann. Weiter wird empfohlen, thematisch nicht zu eng benachbarte Fächer zu kombinieren. Das Studium der Allgemeinen Literaturwissenschaft bietet dabei einerseits die Möglichkeit, eine der übrigen im Fachbereich 3 der Universität – Gesamthochschule Siegen vertretenen Literaturwissenschaften im Sinne einer stärkeren theoretischen Ausprägung und komparatistischen Orientierung auszuweiten. Es empfiehlt sich andererseits für Studierende, die ein sozialwissenschaftliches, wirtschaftswissenschaftliches oder naturwissenschaftliches Studium mit einem Studium der Literaturwissenschaft verbinden und sich dabei nicht auf eine Einzelphilologie festlegen wollen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Magisterprüfung beträgt neun Semester.
- (2) Das Studienvolumen des Magisterstudiums beträgt insgesamt 150 Semesterwochenstunden. Dabei beträgt der Studienumfang eines Hauptfaches 60 Semesterwochenstunden, der Studienumfang eines Nebenfaches 30 Semesterwochenstunden. Darüber hinaus entfallen 15 Semesterwochenstunden auf Forschungspraktika bzw. fachlich begleitete Berufspraktika und/oder fachübergreifende Lehrveranstaltungen. Weitere 15 Semesterwochenstunden entfallen auf einen freien Wahlbereich, der eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen auch in anderen als den gewählten Fächern sowie in anderen Studiengängen ermöglicht.
- (3) Das Magisterstudium der Allgemeinen Literaturwissenschaft kann sowohl im Sommersemester als auch im Wintersemester begonnen werden.

§ 4 Fremdsprachenkenntnisse

- (1) Das Studium der Allgemeinen Literaturwissenschaft als Hauptfach setzt ausreichende Lateinkenntnisse voraus.
- (2) Liegen ausreichende Lateinkenntnisse bei Beginn des Studiums nicht vor, so können sie während des Studiums erworben werden. Dafür eventuell erforderliche Semesterwochenstunden können auf den freien Wahlbereich nach § 3 Abs. 2, angerechnet werden. Der Nachweis ausreichender Lateinkenntnisse muss bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung vorgelegt werden.
- (3) Ausreichende Lateinkenntnisse werden nachgewiesen
- (4) durch das Zeugnis der Hochschulreife,
 - durch ein Zeugnis über eine vor einer staatlichen Prüfungsbehörde abgelegte Prüfung oder
 - durch ein Zeugnis über eine erfolgreich abgelegte hochschulinterne Prüfung.
- (5) Der Magisterprüfungsausschuss kann auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin und nach Anhörung des zuständigen Fachvertreters/der zuständigen Fachvertreterin gestatten, dass an die Stelle des Nachweises ausreichender Lateinkenntnisse der entsprechende Nachweis von Kenntnissen zweier für das Fach bedeutsamer Fremdsprachen tritt.
- (6) Im übrigen werden die Studierenden ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, im Rahmen sowohl der 15 Semesterwochen Forschungspraktika bzw. fachlich begleiteter Berufspraktika und/oder fachübergreifender Veranstaltungen als auch der 15 Semesterwochenstunden, die auf einen freien Wahlbereich entfallen (vgl. § 3 Abs. 2), weitere Fremdsprachen zu studieren. Fremdsprachenkenntnisse sind eine der wesentlichen Voraussetzungen für das Studium der Allgemeinen Literaturwissenschaft und eine der wichtigsten Zusatzqualifikationen bei Bewerbungen.

§ 5 Allgemeiner Studienverlauf

- (1) Das Studium der Allgemeinen Literaturwissenschaft besteht aus einem Grundstudium und aus einem Hauptstudium. Das Grundstudium dauert in der Regel vier Semester. Grund- und Hauptstudium umfassen im Hauptfach je 30, im Nebenfach je 15 Semesterwochenstunden.
- (2) Das Grundstudium wird durch eine Zwischenprüfung, das Hauptstudium durch die Magisterprüfung abgeschlossen.
- (3) Die 15 Semesterwochenstunden Forschungspraktika bzw. fachlich begleitete Berufspraktika und/oder fachübergreifende Lehrveranstaltungen nach § 3 Abs. 2, sind während des Hauptstudiums zu absolvieren. Die weiteren 15 Semesterwochenstunden, die nach § 3 Abs. 2 auf einen freien Wahlbereich entfallen, können während des Grundstudiums und/oder während des Hauptstudiums absolviert werden.

II. Studieninhalte/Teilgebiete

§ 6

Das Studium der Allgemeinen Literaturwissenschaft bezieht sich inhaltlich auf folgende Teilgebiete:

- AL 1:** Literaturtheorie und allgemeine Medientheorie;
- AL 2:** Wissenschaftstheorie und -geschichte/ Methoden der Literaturwissenschaft/ Geschichte der Literaturwissenschaft;
- AL 3:** Organisationsformen literarischer Texte und ihre Geschichte/ Textanalyse bzw. -interpretation;
- AL 4:** Institutionen und Medien der literarischen Vermittlung und ihre Geschichte;
- AL 5:** Vergleichende Literaturwissenschaft/ Theater-, Film- und Fernsehwissenschaft / Vergleichende Kulturwissenschaft;
- AL 6:** Angewandte Literaturwissenschaft/ Theorie und Praxis der Literaturkritik/ Theorie und Praxis der wissenschaftlichen Edition / Theorie und Praxis literarischer Gebrauchstexte / Kreatives Schreiben/Darstellendes Spiel.

III. Studienverlauf im Hauptfach

§ 7 Grundstudium

- (1) Das Studium der Allgemeinen Literaturwissenschaft als Hauptfach umfasst im Grundstudium 30 Semesterwochenstunden.
- (2) Das Grundstudium dauert in der Regel 4 Semester; es kann frühestens nach dem 3. Semester abgeschlossen werden; der Abschluss erfolgt durch die Zwischenprüfung.
- (3) Obligatorische Veranstaltungen des Grundstudiums sind:

1.	1 Einführung in die Allgemeine Literaturwissenschaft (mit Tutorium)	4 SWS
2.	1 Proseminar zu Teilgebiet 1	2 SWS
3.	1 Proseminar zu Teilgebiet 2 oder 3	2 SWS
4.	1 Proseminar zu Teilgebiet 4 oder 5	2 SWS

Zu diesen obligatorischen Veranstaltungen des Grundstudiums (insgesamt 10 Semesterwochenstunden) kommen weitere Veranstaltungen - Vorlesungen, Proseminare und Seminare - im Umfang von insgesamt 20 Semesterwochenstunden; dabei sind alle Teilgebiete zu berücksichtigen.

- (4) Aus den obligatorischen Veranstaltungen des Grundstudiums nach Absatz 3 sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

1.	1 Leistungsnachweis aus der 'Einführung in die Allgemeine Literaturwissenschaft'
2.	je 1 Leistungsnachweis aus den drei Proseminaren nach Absatz 3 Nr. 2 - 4

Der Leistungsnachweis Nr. 1 ist durch eine Klausurarbeit, von den drei Leistungsnachweisen unter Nr. 2 sind zwei durch eine schriftliche Arbeit (Hausarbeit oder schriftlich ausgearbeitetes Referat) zu erbringen.

§ 8 Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung soll vor Beginn der Vorlesungszeit des 5. Semesters abgeschlossen sein.
- (2) Die Zwischenprüfung besteht aus einer zweistündigen Klausurarbeit.
- (3) Die Zwischenprüfung bezieht sich auf das Themengebiet einer Lehrveranstaltung des Grundstudiums ; dabei ist jedoch ein Teilgebiet zu berücksichtigen, das nicht durch einen der drei Leistungsnachweise nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 abgedeckt ist.
- (4) Alles weitere regelt die Magisterprüfungsordnung der Fachbereiche 1 und 3 der Universität - Gesamthochschule Siegen §§ 10-18.

§ 9 Hauptstudium

- (1) Das Studium der Allgemeinen Literaturwissenschaft als Hauptfach umfasst im Hauptstudium 30 Semesterwochenstunden.
- (2) Obligatorische Veranstaltungen des Hauptstudiums sind:

1.	1 Hauptseminar zu Teilgebiet 1	2 SWS
2.	1 Hauptseminar zu Teilgebiet 2 oder 3	2 SWS
3.	1 Hauptseminar zu Teilgebiet 4 oder 5	2 SWS

Zu diesen obligatorischen Veranstaltungen des Hauptstudiums (insgesamt 6 Semesterwochenstunden) kommen weitere Veranstaltungen - Vorlesungen, Hauptseminare, Seminare, Kolloquien - im Umfang von insgesamt 24 Semesterwochenstunden; dabei sind alle Teilgebiete gleichmäßig zu berücksichtigen.

- (3) Aus den drei obligatorischen Veranstaltungen des Hauptstudiums (Hauptseminaren) ist je ein Leistungsnachweis zu erbringen. Mindestens zwei dieser drei Leistungsnachweise sind durch eine schriftliche Arbeit (Hausarbeit oder schriftlich ausgearbeitetes Referat) zu erwerben.

IV. Studienverlauf im Nebenfach

§ 10 Grundstudium

- (1) Das Studium der Allgemeinen Literaturwissenschaft als Nebenfach umfasst im Grundstudium 15 Semesterwochenstunden.
- (2) Das Grundstudium dauert in der Regel 4 Semester; es kann frühestens nach dem 3. Semester abgeschlossen werden; der Abschluss erfolgt durch die Zwischenprüfung.
- (3) Obligatorische Veranstaltungen des Grundstudiums sind:

1.	1 Einführung in die Allgemeine Literaturwissenschaft (mit Tutorium)	4 SWS
2.	1 Proseminar zu Teilgebiet 1	2 SWS
3.	1 Proseminar zu Teilgebiet 2 oder 3	2 SWS
4.	1 Proseminar zu Teilgebiet 4 oder 5	2 SWS

Zu diesen obligatorischen Veranstaltungen des Grundstudiums (insgesamt 10 Semesterwochenstunden) kommen weitere Veranstaltungen - Vorlesungen, Proseminare, Seminare - im Umfang von insgesamt 5 Semesterwochenstunden; dabei sind verschiedene Teilgebiete zu berücksichtigen.

- (4) Aus den obligatorischen Veranstaltungen des Grundstudiums nach Absatz 3 sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

1.	1 Leistungsnachweis aus der 'Einführung in die Allgemeine Literaturwissenschaft'
2.	1 Leistungsnachweis aus einem der drei Proseminare nach Absatz 3 Nr. 2-4.

Der Leistungsnachweis Nr. 1 ist durch eine Klausurarbeit, der Leistungsnachweis Nr. 2 durch eine schriftliche Arbeit (Hausarbeit oder schriftlich ausgearbeitetes Referat) zu erbringen.

§ 11 Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung soll vor Beginn der Vorlesungszeit des 5. Semesters abgeschlossen sein.
- (2) Die Zwischenprüfung besteht aus einer zweistündigen Klausurarbeit.
- (3) Die Zwischenprüfung bezieht sich auf das Themengebiet einer Lehrveranstaltung des Grundstudiums; dabei ist jedoch ein Teilgebiet zu berücksichtigen, das nicht durch den Leistungsnachweis nach § 10 Abs. 4 Nr. 2 abgedeckt ist.
- (4) Alles weitere regelt die Magisterprüfungsordnung der Fachbereiche 1 und 3 der Universität - Gesamthochschule - Siegen.

§ 12 Hauptstudium

- (1) Das Studium der Allgemeinen Literaturwissenschaft als Nebenfach umfasst im Hauptstudium 15 Semesterwochenstunden.
- (2) Obligatorische Veranstaltungen des Hauptstudiums sind:

1.	1 Hauptseminar zu Teilgebiet 1 oder 2	2 SWS
2.	1 Hauptseminar zu Teilgebiet 3, 4 oder 5	2 SWS

Zu diesen obligatorischen Veranstaltungen (insgesamt 4 Semesterwochenstunden) kommen weitere Veranstaltungen - Vorlesungen, Hauptseminare, Seminare, Kolloquien - im Umfang von 11 Semesterwochenstunden aus unterschiedlichen Teilgebieten; dabei ist auch Teilgebiet 6 zu berücksichtigen.

- (3) Aus einem der nach Absatz 2 obligatorischen Hauptseminare ist ein Leistungsnachweis zu erbringen, und zwar durch eine schriftliche Arbeit (Hausarbeit oder ausgearbeitetes Referat).

V. Praktika, fachübergreifende Lehrveranstaltungen und freier Wahlbereich

§ 13

- (1) Die 15 Semesterwochenstunden Forschungspraktika bzw. fachlich begleitete Berufspraktika und/oder fachübergreifende Lehrveranstaltungen nach § 3 Abs. 2, sowie § 5 Abs. 3 können in folgender Weise abgedeckt werden:

1. durch Absolvierung eines fachlich begleiteten Berufspraktikums in einem der in § 1 Abs. 2 genannten Bereiche (z.B. Medienanstalten, -institute, -unternehmen, d.h. Verlagswesen, Presse, Rundfunk, Fernsehen; Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit der Kommunen, Kirchen, Parteien und Gewerkschaften; Erwachsenenbildung; Bibliothekswesen; Kulturabteilungen der Länder etc.; deutsche Kulturinstitute im Ausland; Theater);
 2. durch die Teilnahme an Projektseminaren oder mit Hospitationen in einem der in § 1 Abs. 2 genannten Bereiche verbundenen Veranstaltungen, die der berufsspezifischen Orientierung dienen;
 3. durch die Teilnahme an fachlich begleiteten Exkursionen;
 4. durch den Erwerb einer weiteren Fremdsprache im Rahmen des Lehrangebots (Fachbereich 3 und SISIB); diese Möglichkeit bezieht sich grundsätzlich nicht auf den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen, die zu den Voraussetzungen des Studiums eines der gewählten Fächer bzw. zu den Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung gehören;
 5. durch die Teilnahme an interdisziplinären Veranstaltungen, z.B. fachübergreifenden Ringvorlesungen.
- (2) Das Absolvieren eines fachlich begleiteten Berufspraktikums oder mehrerer fachlich begleiteter Berufspraktika nach Absatz 1 Nr. 1 wird dringend empfohlen. Die Studierenden sollen sich das Praktikum/die Praktika bescheinigen lassen. Ein mindestens 4wöchiges bescheinigtes Praktikum kann mit 10 Semesterwochenstunden verrechnet werden. Im Anschluss an ein mindestens 4wöchiges bescheinigtes Praktikum können nach Absprache mit einem/einer der im Hauptstudium Lehrenden Inhalte des Praktikums, soweit sie auch fachwissenschaftlich relevant sind, in einer Hausarbeit bearbeitet werden. Für diese Hausarbeit kann ein Leistungsnachweis erteilt werden, der an die Stelle eines der Leistungsnachweise nach § 9 Abs. 3 bzw. nach § 12 Abs. 3 treten kann. Allerdings darf nicht mehr als einer der Leistungsnachweise des Magisterstudiums insgesamt durch einen auf ein Praktikum bezogenen Leistungsnachweis ersetzt werden.
- (3) Die weiteren 15 Semesterwochenstunden, die nach § 3 Abs. 2 auf einen freien Wahlbereich entfallen, können grundsätzlich aus dem gesamten Lehrangebot der Universität -Gesamthochschule-Siegen frei gewählt werden. Dazu gehören auch die Möglichkeiten des freien 'Orientierungsstudiums' in einem weiteren Fach nach Wahl (über die gewählten Studienfächer hinaus) und der punktuellen fachlichen Vertiefung eines der gewählten Studienfächer. Auch die für den Erwerb ausreichender Lateinkenntnisse nach § 4 Abs. 2 eventuell erforderlichen Semesterwochenstunden können auf den freien Wahlbereich angerechnet werden.

VI. Magisterprüfung.

§ 14

- (1) Die Magisterprüfung besteht aus der Magisterarbeit und den Fachprüfungen.
- (2) Fachprüfungen sind bei Allgemeiner Literaturwissenschaft als Hauptfach eine Klausurarbeit und eine mündliche Prüfung, bei Allgemeiner Literaturwissenschaft als Neben-

fach eine mündliche Prüfung. Die Bearbeitungszeit der Klausurarbeit beträgt 4 Zeitstunden. Die mündliche Prüfung dauert mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.

- (3) Alles weitere - einschließlich Voraussetzungen, Wiederholbarkeit und Freiversuch - regelt die Magisterprüfungsordnung der Fachbereiche 1 und 3 der Universität - Gesamthochschule Siegen vom 1. Dezember 1998.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15 Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Sommersemester 1997 erstmals für das Fach Allgemeine Literaturwissenschaft im Rahmen eines Magisterstudiums an der Universität - Gesamthochschule Siegen eingeschrieben sind.

§ 16 Schlussbestimmungen

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität – Gesamthochschule Siegen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 3 vom 11.09.1996 und des Beschlusses des Senats der Universität - Gesamthochschule Siegen vom 10.02.1997.

Siegen, den 21. September 2001

Der Rektor (Universitätsprof. Dr. Walenta)